



Statuten

**IRS – Interessengemeinschaft
Richterswiler Sportvereine**

Ausgabe 2013

1. Allgemeine Bestimmungen

Name und Rechtsform

Art. 1

Die Interessengemeinschaft Richterswiler Sportvereine (IRS) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Richterswil.

Zweck

Art. 2

¹ Als Dachorganisation bezweckt die IRS die Vereine mit sportlichen Aktivitäten in der Gemeinde Richterswil/ Samstagern zu fördern.

² Sie setzt sich für den Sport als Freizeitbetätigung sowie als Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens ein.

³ Unterstützung der Sportaktivitäten der Mitgliedervereine und der Gemeinde.

Aufgaben/ Ziele

Art. 3

Die Ziele und Aufgaben erreicht die IRS durch:

- a) Kontaktpflege zu den Mitgliedern
- b) Marketingtätigkeiten insbesondere Pflege der Website
- c) fachliche Beratung und Unterstützung öffentlicher und privater Institutionen bei der Planung und Projektierung, der Erstellung und dem Ausbau von Sportanlagen
- d) Pflege der Beziehungen zu den Behörden sowie zu regionalen Sportorganisationen
- e) Vertretung der Mitgliederinteressen gegenüber kommunalen Behörden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Subventionsbehörden
- f) Beratung und Unterstützung der Mitglieder bei Wettkämpfen, Veranstaltungen und Kursen
- g) Koordination von Veranstaltungsterminen der Mitglieder
- h) Koordination und Belegung der Turn- und Sportanlagen gemäss den dazugehörigen Reglementen
- i) Förderung des Kontaktes und der Verständigung zwischen den Mitgliedern durch Gespräche und Informationsaustausch.

2.Mitgliedschaft

Mitgliederkategorien

Art. 4

Die IRS besteht aus:

- a) Aktivmitgliedern
Sportvereine mit Sitz in Richterswil oder Samstagern,
- b) Passivmitgliedern
Natürliche und juristische Personen, Gönner, Vereine, und Institutionen die die IRS unterstützen wollen.

Beitritte

Art. 5

¹ Vereine, die der IRS als Aktivmitglied beitreten wollen, stellen einen schriftlichen Antrag und reichen diesen zusammen mit den Vereinsstatuten dem Vorstand ein.

² Der Vorstand behandelt den Antrag.

³ Die nächstfolgende Delegiertenversammlung beschliesst die über die Aufnahme.

⁴Die Mitgliedschaft der Passivmitglieder bestätigt der Vorstand.

Ausschluss

Art. 6

¹ Mitglieder der IRS können aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:

- a) Bei schwerwiegenden Verletzungen der Statuten,
- b) Bei nichtbezahlen des Beitrages,
- c) Bei Nichtbefolgen von Beschlüssen der DV,
- d) Bei unwürdigem Verhalten das die IRS schädigt.

² Vorgängig eines Ausschlusses, über den die DV entscheidet, kann der Vorstand eine Suspendierung mit sofortiger Wirkung aussprechen.

³ Mitglieder sind vor dem Ausschluss durch den Vorstand anzuhören.

Beiträge

Art. 7

¹ Die Mitgliederbeiträge werden alljährlich durch die DV festgelegt.

Rechte der Mitglieder

Art. 8

¹ Die Mitglieder werden durch die IRS periodisch in geeigneter Form informiert.

² Die Aktivmitglieder sind berechtigt Vorstandsmitglieder zu nominieren

³ An der DV haben die Aktivmitglieder Antragsrecht.

⁴ Aktivmitglieder mit Jugendlichen haben Antragsrecht auf Jugendförderungsbeiträge.

Pflichten der Mitglieder

Art. 9

¹ Die Mitglieder sind verpflichtet die Interessen der IRS wahrzunehmen und die Statuten zu beachten.

² Die Mitglieder bezahlen nach Aufforderung termingerecht den Beitrag.

³ Teilnahme der Aktivmitglieder an der Delegiertenversammlung

⁴ Die Mitglieder informieren die IRS über die Mitgliederzahl, besondere Aktivitäten (z.B. Organisation von nationalen oder internationalen Meisterschaften) und Anträge an die Gemeinde.

3.Organisation

Geschäftsjahr

Art. 10

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Organe

Art. 11

Die Organe der IRS sind:

- a) die Delegiertenversammlung (DV)
- b) der Vorstand
- c) zwei Rechnungsrevisoren sowie ein Ersatzrevisor

Delegiertenversammlung (DV)

Art. 12

¹ Die DV als oberstes Organ der IRS findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt. Der Zeitpunkt ist vom Vorstand den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Anlass bekannt zu geben.

² Traktanden, Anträge und allfällige weitere Verhandlungsunterlagen müssen 14 Tage vor der DV im Besitze der Mitglieder sein.

³ Anträge müssen spätestens 20 Arbeitstage vor der DV beim Vorstand eingehen.

⁴ Anträge an der DV bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Vereine, damit auf sie einzutreten ist.

Ausserordentliche DV

Art. 13

¹ Eine ausserordentliche DV muss einberufen werden, wenn dies durch die Mehrheit des Vorstandes, oder mehr als die Hälfte der Aktivmitglieder verlangt wird.

² Betreffend Einladung und Anträge findet Art. 12 sinngemäss Anwendung.

Kompetenzen der DV

Art. 14

¹ In die Zuständigkeit der DV fallen folgende Geschäfte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten DV
- b) Abnahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung und sowie des Revisionsberichtes
- d) Festsetzung der Beiträge
- e) Genehmigung des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Rechnungsrevisoren
- g) Genehmigung der Mitglieder- Mutationen
- h) Statutenänderungen
- i) Behandlung von Anträgen.

² Jede weitere gemäss Art. 12 einberufene DV entscheidet in allen nicht ausdrücklich der ordentlichen DV oder dem Vorstand vorbehaltenen Geschäften.

Beschlussfähigkeit

Art. 15

¹ Die rechtzeitig einberufene DV ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Stimmrecht

Art. 16

¹ Jedes Aktivmitglied kann an der DV max. zwei Delegierte stellen, wobei jeder Delegierte eine Stimme hat. Die Delegierten können nur den eigenen bzw. nur einen Verein vertreten.

² Passivmitglieder und Gönner haben keine Stimme.

³ Die Vorstandsmitglieder der IRS haben an der DV kein Stimmrecht.

⁴ Bei Stimmgleichheit hat der Präsident der IRS Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen

Art. 17

¹ Die Wahlen und Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Bei Wahlen ist im ersten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend.

² Statutenänderungen bedürfen zu ihrer Genehmigung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen, weitere Abstimmungen unterliegen dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen.

Vorstand

Art. 18

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der DV gewählt.

² Der Präsident wird aus den gewählten Mitgliedern durch die DV gewählt.

³ Der Vorstand konstituiert sich selbst.

⁴ Zur Einarbeitung kann der Vorstand um eine Person erweitert werden. Diese ist nicht stimmberechtigt.

⁵ Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Beschlüsse werden mit dem einfachen Mehr, allenfalls durch Stichentscheid des Vorsitzenden, gefasst.

⁶ Die Zeichnungsberechtigung wird durch den Vorstand geregelt.

Kompetenzen des Vorstandes

Art. 19

¹ Dem Vorstand obliegt die Führung der IRS, und deren Vertretung nach aussen.

² Er ist verantwortlich für den Vollzug der Vorstands- und DV- Beschlüsse und entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in der Kompetenz der DV liegen.

³ Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Arbeitsgruppen

Art. 20

¹ Der Vorstand kann für besondere Aufgaben Arbeitsgruppen bilden.

² Die personelle Zusammensetzung wählt der Vorstand. Diese besteht aus Personen von Mitgliedern, Vorstandmitgliedern und externen Fachpersonen.

Revisoren

Art. 21

¹ Als Rechnungsrevisoren werden zwei Vereine gewählt. Die Vereine bestimmen die Personen.

² Als Ersatzrevisor wird ein Verein gewählt. Der Verein bestimmt die Person. Im zweiten Jahr wird der Ersatzrevisor zum Rechnungsrevisor.

³ Die beiden Rechnungsrevisoren sowie der Ersatzrechnungsrevisor dürfen kein anderes Amt in der IRS versehen. Sie erstatten der DV Bericht und stellen Antrag auf Abnahme der Jahresrechnung.

Amtsdauer

Art. 22

¹ Die in Art. 14 f genannten Organe werden durch die DV auf die Dauer von einem Jahr gewählt.

4.Finanzen

Einnahmen

Art. 23

¹ Die Einnahmen bestehen aus:

- a) den von der DV festgesetzten jährlichen Beiträgen
- b) Beiträge der Gemeinde Richterswil
- c) Beiträge der öffentlichen Hand, Unternehmen und Privaten
- d) Zweck- oder projektbezogenen Subventionen
- e) Spenden, Gönnerbeiträge
- f) Busvermietungen
- g) Sponsoring
- h) Allfälligen Überschüssen von Veranstaltungen.

Ausgaben

Art. 24

¹ Die Ausgabenkompetenz des Vorstandes liegt im Rahmen des genehmigten Budgets. Budgetabweichungen sind an der DV zu begründen.

² Für die Verteilung der unter Art. 23 b, c und d aufgeführten Einnahmen übernimmt der Vorstand die Funktion des Treuhänders.

Haftung

Art. 25

Für die finanziellen Verpflichtungen haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

5.Auflösung der IRS

Art. 26

¹ Die Auflösung der IRS kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene DV beschlossen werden. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der Aktivmitglieder vertreten sind. Die Auflösung kann auf Grund einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Stimmen erfolgen.

² Über die Verwendung eines allfälligen Reinvermögens entscheidet im Falle der Auflösung die DV.

6.Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 27

Diese Statuten wurden an der ordentlichen Delegiertenversammlung vom **31. Januar 2013** genehmigt.

Richterswil, 31.1.13

Der Präsident: H.Gegenschatz

Der Aktuar: B. Ardielli